**Praxisnachrichten KBV**



**Ausweitung Kinderkrankengeld: Hinweise für Praxen**

15.01.2021 - Kinderkrankengeld können Eltern in diesem Jahr auch erhalten, wenn Schule oder Kita coronabedingt geschlossen sind. Zudem wird der Anspruch auf zusätzliche Tage ausgeweitet. Das hat der Deutsche Bundestag am Donnerstag beschlossen. Eltern benötigen in dem Fall keine ärztliche Bescheinigung, sondern eine Bestätigung der Einrichtung, wenn die Krankenkasse dies verlangt.

Die Ausweitung des Kinderkrankengeldes soll rückwirkend ab 5. Januar gelten und befristet auf 2021 sein. Die gesetzlichen Änderungen im SGB III und SGB V nahm der Bundestag am Donnerstag mit der Novelle des Wettbewerbsrechts vor (siehe „Mehr zum Thema“). Nach dem Bundestag muss der Bundesrat noch zustimmen. Dies wird für die kommende Woche erwartet.

Die KBV hatte sich dafür eingesetzt, dass eine ärztliche Bescheinigung (Muster 21) weiterhin immer nur dann erforderlich ist, wenn ein Kind krank ist. Regulär ist Kinderkrankengeld für den Fall vorgesehen, dass berufstätige Eltern ein krankes Kind unter zwölf Jahren betreuen, beaufsichtigen oder pflegen müssen.

**Bestätigung durch Schule oder Kita**

Ist das Kind nicht krank, muss aber elterlich beaufsichtigt werden, weil beispielsweise die Schule, Kita oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung coronabedingt geschlossen ist, soll die neue Regelung greifen. In diesen Fällen benötigen Eltern für den Bezug von Kinderkrankengeld eine Bestätigung der Einrichtung (keine ärztliche Bescheinigung), wenn die Krankenkasse dies verlangt.

Ob und welche Nachweise die Eltern dem Arbeitgeber vorlegen müssen, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Arbeitgebers.

**Anspruch für mehr Tage**

Aktuell können gesetzlich versicherte Elternpaare und Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld beziehen, in 2021 sollen es bis zu 40 Tage sein. Gehört mehr als ein Kind zur Familie, so erhöht sich der Anspruch auf bis zu 45 Arbeitstage pro Elternteil (regulär 25) und für Alleinerziehende auf bis zu 90 Arbeitstage (regulär 50; siehe Infokasten).

Alle wichtigen Informationen zum Kinderkrankengeld bietet das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Internetseite unter dem Menüpunkt „Krankengeld“.

**Sonderregelung Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2021**

Anspruch auf Kinderkrankengeld haben gesetzlich Versicherte mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einem behinderten Kind, wenn sie selbst – also kein anderer im Haushalt – dieses Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen. Bei weiteren Kindern erhöht sich der Anspruch.

**Anspruch pro Elternpaar \* / Alleinerziehendem bei**

* 1 Kind: regulär bis zu 20 Arbeitstage, im Jahr 2021 bis zu 40 Arbeitstage
* 2 Kindern: regulär bis zu 40 Arbeitstage, im Jahr 2021 bis zu 80 Arbeitstage
* 3 Kindern oder mehr: regulär bis zu 50 Arbeitstage, im Jahr 2021 bis zu 90 Arbeitstage

\* bei Elternpaaren, wenn beide gesetzlich krankenversichert sind

**Nachzuweisen ist dies auf Verlangen der Krankenkasse:**

* bei Erkrankung eines Kindes: durch ärztliche Bescheinigung (Muster 21)
* bei Schließung Schule/Kita ohne Erkrankung des Kindes: durch Bestätigung der Schule oder Kita, dass die Einrichtung geschlossen ist

Quellen: SGB V sowie [Informationen des Bundestages](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-digitalisierungsgesetz-gwb-814250) (GWB-Novelle, unter „Kinderkrankengeld“) und [Informationen der Bundesregierung](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090)